

# Der Gartenbauwirtschafter

Reichsnährstand

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues  
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand



Hauptchriftleitung:  
Berlin SW 11  
Safenplatz 4, Fernruf B 2, 9081

Nummer 42

Berlin, Donnerstag, den 18. Silbhard (Oktober) 1934

Blut und Boden

51. Jahrgang

**Aus dem Inhalt:**

Aufruf des Reichsbauernführers zum Winterhilfswerk - Der Landarbeiter gehört zum Reichsnährstand - Regelung des Anordnungs des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über die Aufhebung des Verkaufsverbots von Winterapfeln für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über die Aufhebung des Verkaufsverbots von Winterapfeln - Was tut dem deutschen Obstbau not? - Wirtschaftsregeln des deutschen Gartenbaues - Die deutsche Gartenbauwirtschaft im Reichsnährstand - Zur Kohlenbeschaffung im Gartenbau - Gartenbauwirtschaft des Auslandes - Die Rheinische Wirtschaftskommission - Der Einfluss der Ueberwinterungstemperatur auf Wachstums, Blühwilligkeit und Treiberfolg bei Gladiolenknollen - Kampf gegen Auswüchse der „Kauf-am-Orte-Propaganda“ - Es wird armet! - Das Vorgebirge bei Bonn am Rhein und seine Bedeutung für den Obst- und Gemüsebau - Umsatzsteigerung - Lohnsteuer und Bürgersteuer 1935.

Absatz von Hülsenfrüchten - Anverbot von Winterapfeln - Anordnungs Winterapfel - Zwiebelmindestpreise - Wirtschaftsregeln des deutschen Gartenbaues - Die deutsche Gartenbauwirtschaft im Reichsnährstand - Zur Kohlenbeschaffung im Gartenbau - Gartenbauwirtschaft des Auslandes - Die Rheinische Wirtschaftskommission - Der Einfluss der Ueberwinterungstemperatur auf Wachstums, Blühwilligkeit und Treiberfolg bei Gladiolenknollen - Kampf gegen Auswüchse der „Kauf-am-Orte-Propaganda“ - Es wird armet! - Das Vorgebirge bei Bonn am Rhein und seine Bedeutung für den Obst- und Gemüsebau - Umsatzsteigerung - Lohnsteuer und Bürgersteuer 1935.

**Der Landarbeiter gehört zum Reichsnährstand**

Reichskommissar für Landarbeiterfragen Reinke gegen falsche Gerüchte

Auf Grund vieler Anfragen aus dem Reich hat der Reichskommissar für Landarbeiterfragen, Staatsrat Reinke, folgende Antwortung an die Landesbauernschaften herausgegeben:

„Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Eingliederung der Reichsbetriebsgemeinschaft 14 „Landwirtschaft“ in die Deutsche Arbeitsfront nicht an der Tatsache ändert, daß der Landarbeiter gesetzlich, nämlich nach § 4 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 12. 10. 1933, Mitglied des Reichsnährstandes ist.

Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront ist eine freiwillige Angelegenheit jedes einzelnen. Es ist infolgedessen ungesetzlich, auf den Landarbeiter einen moralischen oder wirtschaftlichen Druck auszuüben, neben der Mitgliedschaft im Reichsnährstand noch die Mitgliedschaft in anderen Berufs- oder Arbeitsorganisationen zu erwerben.

Berlin, den 15. 10. 1934.

Reinke,  
Reichskommissar für Landarbeiterfragen.“

**Aufruf des Reichsbauernführers zum Winterhilfswerk**

Deutsches Landvolk!

Der Führer hat anlässlich der Eröffnung des diesjährigen Winterhilfswerkes alle deutschen Männer und Frauen in Stadt und Land aufgerufen, durch eine unerbötete Opferwilligkeit im Oben für das Winterhilfswerk mitzuhelfen im Kampfe gegen Not und Elend in unserem Volke. Mit derselben selbstverständlichen Treue, mit der das Landvolk all die Jahre der hinter dem Führer stand, wenn er es zum Kampfe aufrief, stellt es sich auch jetzt wiederum geschlossen hinter ihn. Mein Ruf ergeht an alle, insbesondere an diejenigen, denen der Segen des Himmels in diesem Jahre eine gute Ernte beschied hat.

Die Reichsregierung hat dem Reichsnährstand ihre besondere Vertrauen beschenkt, indem sie ihn in diesem Jahre mit der Erfassung der Spenden aus der Landwirtschaft beauftragt hat. Ich erwarte daher von sämtlichen Dienststellen des Reichsnährstandes, daß sie entsprechend den ihnen zugehenden Sonderanweisungen rasche und kraft disziplinierte Arbeit leisten werden.

Heil Hitler!

10. Silbhard (Oktober) 1934.  
R. Walther Darré, Reichsbauernführer.

**Was tut dem deutschen Obstbau not?**

Von Dr. Otto Stoy, Diplombotaniker, Jena

Mit der Beantwortung dieser Frage, die das weite Gebiet aller Obstkultur umschließt, haben sich seit altersher die Obstfachleute, d. h. vorwiegend Praktiker befaßt. Den Niederblick finden wir in den alten Jahrgängen der Obstzeitschriften, die oft von großer Kenntnis und Erfahrung zeugen, aber doch kaum den raten haben einer freien Entwicklung erkennen lassen. Allzu oft wurden die Kenntnisse früherer Zeiten - ja, vergangener Jahrhunderte - neu entdeckt und - in ein etwas anderes Gewand gekleidet - als eigene Leistungen dargestellt.

Der zunehmende Verbrauch von Früchten aller Art brachte in den letzten Jahrzehnten den Obstbau zu immer größerer volkswirtschaftlicher Bedeutung, was in erster Linie durch die steigenden Bistern in der Außenhandelsbilanz offensichtlich wurde. Der Staat griff systematisch fördernd ein. Umpflanzungsaktionen, Beihilfen für Neupflanzungen und Spritzenbeschaffung, Einrichtung von Sammelstellen usw. sollten den deutschen Obstbau ins Stand setzen, den Großhandel mit heimischer Qualitätsware zu versorgen und damit die ausländischen Zufuhren zurückdrängen. Es wäre verfehlt, geringfügig über diese Bemühungen zu sprechen, aber man kann auch nicht behaupten, daß es dadurch zu einer durchgreifenden Veränderung der deutschen Obstbau- und Marktverhältnisse gekommen ist.

Der vergangene Sommer hat die Marktregelung für Obst gebracht und eine sehr begrüßenswerte Einheitlichkeit in dieser Beziehung geschaffen, die Frage aber: Was tut dem deutschen Obstbau not?, muß natürlich auch jetzt noch erhoben werden. Es ist gleich vorweg genommen, daß es eine Patentlösung nicht gibt, daß nicht die Lösung einzelner Fragen: Unterlagen, Sortenkenntnis, Erziehung, Art der Verpackung usw. den Erfolg in sich birgt. Selbstverständlich ist es berechtigt, wenn betont wird, daß alles minderwertige Obst der industriellen Verwertung zu Meis, Marmelade, Most, Pasten u. a. zugeführt werden muß, um der Qualitätsware den Weg frei zu machen. Aber auch diese Einrichtungen können die Furt einer Reorderne nicht fassen, wenn nicht zu gleicher Zeit Vorbehalte getroffen sind, daß ein großer Teil der Anbauer zum mindesten Obst und nicht Ausschulware erzeugen.

Es kann sich also in Zukunft nur darum handeln, das ganze Gebiet gleichmäßig zu bearbeiten, d. h. Erzeugung in weitestem Sinn (Baumzüchtungsergebnisse, Anlage und Pflege der Kulturen) und Absatz auf den gleichen Stand der Entwicklung zu bringen. Die große Arbeit und Zusammenfassung aller Kräfte es zur Erreichung dieses Zieles bedarf, ist nur dem klar, der in die Verhältnisse im deutschen Obstbau einigermaßen Einblick hat.

In erster Linie dürfen die Erkenntnisse und Erfahrungen nicht immer wieder verloren gehen, sie müssen vielmehr systematisch eingeordnet und verwertet werden. Bewußt wird in dieser Beziehung von den Fachschulen aller Arten und Grade außerordentlich viel geleistet, man darf aber auch nicht Unmögliches von ihnen verlangen. Sie sind nicht nur durch den ganzen Lehrbetrieb und die eigene Versuchstätigkeit Vorkurs in Anspruch genommen, sondern sollen auch noch die unumgänglich notwendigen wissenschaftlichen und statistischen Grundlagen, deren die junge Obstbaumwissenschaft und auch die Behörden dringend bedürfen, erbringen. Es kann keinem dieser Institute zugemutet werden, daß es alle Gebiete Deutschlands bis ins einzelne erschöpft und auch nicht, daß es die Erfahrungen der eigenen Obstlandschaft im Verein mit der Praxis gründlich durcharbeitet. Ebenso wenig wie der einzelne Praktiker systematisch wissenschaftlich arbeiten kann, ebenso wenig kann eine wissenschaftliche Anstalt, ohne von ihrer Hauptaufgabe abzuweichen, in der Arbeit mit und in der Praxis aufgehen. Diese Aufgabe können nur Stellen leisten, die zwischen der Wissenschaft und der Praxis stehen, oder besser gesagt, mit wissenschaftlichem Nützzeug in der Arbeit der Praxis stehen. Die

**Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über die Regelung des Absatzes von Winterkopskohl**

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstandes vom 29. Juni 1934 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Für die Regelung des Absatzes von Winterkopskohl werden in den Landesbauernschaften bestimmte Gebiete zu geschlossenen Anbaugebieten erklärt. Die örtlichen genauen Abgrenzungen erfolgen durch die zuständigen Gebietsbeauftragten.

(2) Die Regelung des Absatzes von Winterkopskohl wird in diesen Gebieten dem Gebietsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen übertragen.

(3) Sie können für den Bereich eines den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend groß gewählten Gebietes im Einvernehmen mit mir Gebietsbeauftragte einsetzen.

§ 2.

(1) Für diese geschlossenen Anbaugebiete gilt grundsätzlich folgende Regelung:

a) Es werden Bezirksvertriebsstellen bestimmt. Nach Bedarf kann der Gebietsbeauftragte für einen oder mehrere Orte Ortsstellenstellen einrichten.

b) Die Erzeuger haben jede bei ihnen anfallende Menge, soweit sie nicht in eigenen Betrieben oder am Orte der Erzeugung selbst verbraucht werden kann, der Bezirksvertriebsstelle anzubieten. Der Gebietsbeauftragte ist ermächtigt, im Einvernehmen mit mir die Anlieferung von Kohl vorübergehend zu beschränken.

c) Die Bezirksvertriebsstelle ist allein berechtigt, die Abgabe von Kohl an die Verteiler und Großverbraucher vorzunehmen. Die Abgabe von Kohl an die Verteiler und Großverbraucher darf nur auf Grund der von mir herausgegebenen Schlußscheine und zu dem von mir festgesetzten Preis, der jeweils durch die zuständigen Gebietsbeauftragten bekanntgegeben wird, erfolgen.

d) Der Kleinverkauf vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher auf Wochenmärkten sowie im eigenen Betriebe des Erzeugers ist gestattet. Nähere Bestimmungen hierüber erläßt der Gebietsbeauftragte.

e) Für die Sortierung und den Versand von Winterkopskohl sind die von mir herausgegebenen Bestimmungen maßgebend.

§ 3.

Die Anbau- und Lieferungsverträge, die mit der oder für die Verwertung der Erzeugnisse nachweislich vor dem 1. August 1934 abgeschlossen sind, sind dem Gebietsbeauftragten bis zum 20. Oktober 1934 zwecks Nachprüfung zu melden.

§ 4.

Die für die Absatzregelung entstehenden Unkosten werden durch eine Umlage je Zentner aufgebracht.

§ 5.

(1) Verkäufe gegen die auf Grund der vorstehenden Anordnung getroffenen Bestimmungen können von mir auf Grund des § 1, Ziffer 7 der Verordnung über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) mit einer Ordnungsstrafe bis zu RM 1000,- im Einzelfalle bestraft werden.

(2) Gegen die von mir verhängten Strafen ist die Anrufung eines Schlichtergerichts gegeben.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 20. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1934.

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen  
Boettner.

**Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten**

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen Boettner, hat den Winterapfelgesetz Nr. 153, Ziff. 1, im Reichsnährstand, Hauptabteilung IV, zu seinem Stellvertreter für alle Fragen zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten ernannt.

**Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über die Aufhebung des Verkaufsverbots für Winterapfel**

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstandes vom 29. Juni 1934 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 153) wird folgendes angeordnet:

Das in § 1 Ziff. 1 meiner Anordnung vom 5. September 1934 (Verkaufsverbot für Winterapfel) ausgesprochene Verbot des Kleinverkaufs, des Festhaltens und Festhaltens von Winterapfeln auf Wochenmärkten, in Lebensmittelgeschäften und im Straßenhandel wird hierdurch aufgehoben, da die durch diese Anordnung beabsichtigte Entlastung des Obstmarktes erfolgt ist.

Berlin, den 9. Oktober 1934.

Der Reichsbeauftragte  
für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen. Boettner.

**Handelspflichten beim Obstabsatz**

Die nunmehr zur Aufhebung gelangte Verordnung über das bis auf weiteres verhängte Verkaufsverbot von Winterapfeln konnte deshalb erfolgen, weil die beabsichtigte Entlastung des Obstmarktes eingetreten ist.

Dem Kleinvertrieber ist damit die Handlungsfreiheit vollständig zurückgegeben worden. Dies bedeutet aber nicht, wie bereits mehrfach ausdrücklich betont wurde, daß der Handel sich von der Pflicht entbinden will, auch dort, wo frühe oder mittelfrühe Sorten vom Anbau noch angeboten sind, diese in Erfüllung seiner Verteilerpflicht immer noch zum dem Verbraucher zuzuführen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß der Handel in diesem Falle den Obstbau unterstützen und damit verhindern, daß irgendwelche Mengen dem Verderb anheimfallen können, vielmehr dafür Sorge getragen wird, daß durch entsprechende Aufklärung des Publikums wertvolles deutsches Erzeugnis die gebührende Berücksichtigung erfährt.

**Preisänderung für Netzen**

Bekanntmachung der Sondergruppe Netzen

Ab Dienstag, dem 18. Silbhard (Oktober) gelten für deutsche Ebnellen folgende Preise:

I. II. III. IV. Sortierung, Kranznetzen  
25 21 16 13 8 Pf je Stk

Der Reichslandwirtschafter  
J. A. Weinhausen.

**Zwiebelmindestpreise**

Mit Wirkung ab 15. 10. 1934 werden im Rahmen der Absatzregelung von Speisewiebeln an die Verteiler für die Gebiete der nachstehend aufgeführten Landesbauernschaften folgende Mindestpreise bis auf weiteres festgesetzt:

Landesbauernschaft:	Sortierung:	Preis:
Rheinland	Gütekategorie A, unferl. (Querdurchmesser 28 mm und mehr)	5.05
Westfalen	..	5.05
Hannover-Danuburg	..	5.-
Schleswig-Holstein	..	5.-
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	4.75
Preußen	..	4.75
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.15
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.10
Ober- u. Niederrhein	..	5.10
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern I. d. Rheinl.	..	5.05
Württemberg	..	5.05
Baden	..	5.05
Ober- u. Niederrhein	..	5.05
Bayern II. d. Rheinl.	..	5.05
Brandenburg	..	5.05
Mecklenburg	..	5.05
Preußen	..	5.05
Sachsen	..	5.05
Bayern		